

Möglicher Text einer Erklärung des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat

Hiermit erklären wir als Arbeitgeber in der Firma gegenüber dem Betriebsrat bezogen auf Auswirkungen der Corona-Krise rechtverbindlich und unwiderruflich das Folgende:

1. Für die Zeit der durch das Corona-Virus bedingten Krisensituation, in der konventionelle Präsenzsitzungen des Betriebsrats wegen bestehender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Betriebsratsmitgliedern oder aufgrund behördlicher Empfehlungen oder Anordnungen nicht oder nur verbunden mit hohen persönlichen Risiken stattfinden könnten, wird der Arbeitgeber gefasste Betriebsratsbeschlüsse arbeitsrechtlich nicht wegen eines möglicherweise bestehenden Verstoßes gegen gesetzliche Formvorschriften anfechten oder inhaltlich bestreiten. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse, die der Betriebsrat im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen gefasst hat, aber auch für das Fehlen schriftlicher Anwesenheitslisten. Gleiches gilt für nachträgliche Beschlussfassungen des Betriebsrats bzw. für die nachträgliche Bestätigung der in der Krisenzeit gefassten Beschlüsse (siehe hierzu 3.). Als Arbeitgeber werden wir uns in keinem dieser Fälle auf die Unzulässigkeit eines Betriebsratsschlusses berufen.
2. Als Arbeitgeber akzeptieren wir in dieser Zeit alle Mitteilungen des/der Betriebsratsvorsitzenden zur aktuellen Entscheidungs- bzw. Beschlussituation des Betriebsrats und werden diesen nicht das Argument entgegenhalten, dass aus unserer Sicht tatsächlich kein rechtlich wirksamer Beschluss gefasst wurde bzw. gefasst werden konnte.
3. Wir erklären weiterhin, dass wir weder die/den Betriebsratsvorsitzende(n) noch andere Betriebsratsmitglieder wegen während der Krisensituation begangener Verletzungen von gesetzlichen Formvorschriften arbeitsrechtlich belangen werden und dass wir diese Personen insoweit auch von möglichen Haftungspflichten befreien, soweit dies rechtlich möglich ist.
4. An diese Erklärung halten wir uns für die Dauer der Corona-Krise gebunden, längstens jedoch bis zum (Hinweis: Die Geltungsdauer kann ggf. später verlängert werden). Die aktuelle Corona-Krise ist aus unserer Sicht dann als beendet anzusehen, wenn die derzeit aufgrund von staatlichen Vorgaben oder Anordnungen geltenden Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit offiziell aufgehoben sind. Referenz sind für uns im Zweifelsfall offizielle Aussagen des Bundesgesundheitsministeriums oder des Robert-Koch-Instituts.
5. Die vorstehend beschriebenen Verfahren stellen aus unserer Sicht eine absolute Ausnahme dar und sind kein Präjudiz für die Zeit nach Beendigung der Corona-Krise.

© bund-verlag.de; Autor: Peter Wedde; Stand der Arbeitshilfe: 23.3.2020

Haftungsausschluss: Bei der Arbeitshilfe handelt es sich um eine Hilfestellung für die Betriebsratsarbeit, für die der Autor und der Verlag keine Haftung übernehmen.